

Schlichtungs- und Disziplinarordnung des westdeutschen skiverbandes e.v.

§ 1 Allgemeines

1. Als Einrichtung des wsv wird im Bedarfsfall ein Schlichtungs- und Disziplinarausschuss gebildet.
2. Der Rechtsreferent ist Vorsitzender des Schlichtungs- und Disziplinarausschusses. Er kann weitere unabhängige Personen zur Schlichtung hinzuziehen. Seine Mitglieder sind persönlich und sachlich unabhängig und sind keinerlei Weisungen seitens der Organe und Gliederungen des wsv oder der Verbandsvereine unterworfen.
3. Der Referent für Schlichtungs- und Disziplinarangelegenheiten soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder von Organen und Gliederungen des Verbandes dürfen dem Ausschuss nicht angehören.
4. Der Ausschuss wird nur auf Antrag hin tätig. Antragsberechtigt sind:
 - a. das Präsidium
 - b. die Verbandsvereine
 - c. die Verbandsausschüsse
 - d. das Lehrwesen
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind insoweit öffentlich, als Mitglieder der Verbandsvereine als Zuhörer zugelassen sind.
6. Der Betroffene ist mindestens 3 Wochen vor der Sitzung des Ausschusses durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zur Sitzung zu laden. In der Sitzung kann sich der Betroffene eines Rechtsbeistandes oder des Beistandes eines Mitgliedes eines Verbandsvereines bedienen.
7. Erscheint der Betroffene zu der Sitzung nicht und hat er sein Fernbleiben nicht ausreichend entschuldigt, so kann der Ausschuss eine Disziplinarstrafe auch ohne Anhörung des Betroffenen aussprechen.
8. Die Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Die Zustellung an den Betroffenen erfolgt durch Einschreibebrief.

§ 2 Schlichtungswesen

1. Der Ausschuss hat für das Schlichtungswesen die Aufgabe, Streitigkeiten von erheblicher Bedeutung, die aus Anlass der Verbandsarbeit entstehen, zu schlichten. Der Ausschuss ist nicht befugt, irgendwelche Entscheidungen zu treffen. Seine Arbeit beschränkt sich darauf, die Streitigkeiten durch seine Vermittlung oder schiedsrichterliche Empfehlung zu bereinigen.
2. Bleibt das Schlichtungsbemühen des Ausschusses ohne Erfolg, so hat der Ausschuss hierüber einen schriftlichen Bericht an das Präsidium zu erstatten.

3. Der Ausschuss hat den durch die Streitigkeit betroffenen Personen vor seiner ersten Sitzung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Die von dem Streit betroffenen Personen haben darüber hinaus das Recht, dem Ausschuss ihre Auffassung mündlich zu erläutern.

§ 3 Disziplinarwesen

Der Ausschuss hat für das Disziplinarwesen das Recht, gegen Verbandsvereine und deren Mitglieder bei Verstößen gegen die Verbandssatzung, gegen Beschlüsse der Verbandsorgane sowie bei Schädigung des Verbandsansehens Disziplinarstrafen auszusprechen.

§ 4 Kosten und Auslagen

1. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Sitzungen Tage- und Übernachtungsgelder nach den Aufwandsentschädigungs- und Reisekostenrichtlinien des wsv.
2. Entsprechendes gilt für die vom Ausschuss geladenen Zeugen.
3. Der Ausschuss ist berechtigt, vor seinem Zusammentreffen einen Vorschuss zur Deckung der entstehenden Kosten einzufordern. Dieser Vorschuss muss mindestens 50,- € betragen.
4. Der Ausschuss ist ferner berechtigt, die entstandenen Kosten ganz oder teilweise nach billigem Ermessen einer am Verfahren beteiligten Person oder einem am Verfahren beteiligten Verbandsverein aufzuerlegen.